

L

Wasserleitungsordnung

der Stadtgemeinde Zell am See

Wasserleitungsordnung

der Stadtgemeinde Zell am See

**einschließlich
Wasserleitungsgebührenordnung
der Stadtgemeinde Zell am See**

II.

INHALTSÜBERSICHT

Abkürzungsverzeichnis

Seite
IV

A. Wasserleitungsordnung

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1	Versorgungsbereich, Voraussetzungen f. einen Anschluß	1
§ 2	Anschluß und Benützungszwang	2
§ 3	Begriffsbestimmungen, Leitungsarten	3
§ 4	Art und Umfang der Versorgung	4
§ 5	Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers	5
§ 6	Hausanschlußleitungen	7
§ 7	Wasserzähleranlage, Zählung des Wasserverbrauchs	9
§ 8	Verbrauchsanlagen	12
§ 9	Bestimmungen über die Wasserverwendung	14
§ 10	Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezuges	15
§ 11	Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen	17
§ 12	Feuerlöschleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken	18
§ 13	Haftung bei Schäden	18

II. GEBÜHRENRECHTLICHER TEIL

§ 14	Gebühren allgemein	18
§ 15	Wasseranschlußgebühr	19
§ 16	Wasserbenützungsg Gebühr	19
§ 17	Gebührenordnung	20
§ 18	Gebührenpflichtige Benützer	20
§ 19	Haftung und Verpflichtungsübergang	20

III. VERFAHREN

§ 20	Vorschreibung	21
§ 21	Verjährung	21
§ 22	Strafbestimmungen	21
§ 23	Schlußbestimmungen	22
§ 24	Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung	22

III.

B. Wasserleitungsgebührenordnung

Seite

§ 1	Wasseranschlußgebühren	23
§ 2	Wasserbenützungsgebühren	24
§ 3	Zählermiete	24
§ 4	Wirksamkeit	24

IV.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
gem.	gemäß
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
m	Meter
m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
NW	Nennweite
ÖNORM	Österreichische Norm
StWW	Städtisches Wasserwerk
u.	und
udgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Stadtgemeinde Zell am See

Gemäß § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr.78/1976 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See in ihrer Sitzung am 16.Dezember 1993 die nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

I.

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Versorgungsbereich. Voraussetzungen für einen Anschluß

- (1) Die Stadtgemeinde Zell am See, Städtisches Wasserwerk - in der Folge kurz StWW genannt - liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den jeweils in der Wasserleitungsgebührenordnung festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsanlagen ausreichen und die Lage des zu versorgenden Grundstückes (Objektes) nicht besondere Vereinbarungen erforderlich macht.
- (2) Der Versorgungsbereich umfaßt das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen.
- (3) Die Versorgung von Grundstücken (Objekten) außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Verordnung oder gesonderten Vereinbarungen.
- (4) a) Für jedes Grundstück (Objekt) wird in der Regel nur eine Hausanschlußleitung hergestellt. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
b) Bei Grundstücksteilungen ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluß herzustellen.

(5). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Objekte, für welche laut § 32 des Salzburger Bautechnikgesetzes, LGBl.Nr.75/1976 i.d.g.F., Anschlußpflicht besteht, so können mehrere Anschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß keinerlei Verbindungen zwischen den einzelnen Anschlüssen hergestellt werden dürfen.

(6) Bei mehreren Eigentümern ist ein Bevollmächtigter namhaft zu machen, welcher alle Formalitäten wie z.B. Zahlungsvorschreibung, Aufteilung, Bezahlung, Auflagen udgl. für alle Miteigentümer übernimmt und für deren Erledigung sorgt. In besonderen Fällen sind Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Vertragspartner zuzulassen.

(7) Bei mehreren Miteigentümern haftet jeder von diesen als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benützungsverhältnis.

§ 2

Anschluß und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen, die aus der Wasserversorgungsanlage des StWW mit Trinkwasser beliefert werden können und die vom nächsten Hauptrohrstrang oder von einem Verteilungsrohr in gerader Linie nicht mehr als 50m entfernt sind, sind nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserleitung verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz des StWW zu beziehen.

(2) Grundsätzlich ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken. Nur wenn zusätzlich zur Wasserversorgung aus dem Netz des StWW schon eine Eigenwasserversorgung besteht, so ist pro Anlage und Objekt nur ein Auslaß an der Außenmauer des Gebäudes gestattet. Die Wasserleitung der Eigenwasserversorgungslage muß von der Entnahmestelle bis zum Auslaß ohne Abzweigung, frei sichtbar, verlegt sein.

- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die Anlage des StWW angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen keinerlei Verbindungen hergestellt werden.
- (4) Bei Vorhandensein einer Entnahmestelle für Nutzwasser ist diese mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- (5) Eine Befreiung von der Anschlußpflicht ist auf Antrag möglich. Ein derartiger Antrag ist bei der Stadtgemeinde Zell am See einzureichen. Dem Antrag ist ein chemisch-bakteriologisches Gutachten einer staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt, welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, beizuschließen. Über derartige Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Begriffsbestimmungen. Leitungsarten (Aufzählung erfolgt in Fließrichtung)

Transportleitungen: sind jene Leitungen, die von den Quellsammelschächten zu den Hochbehältern führen. Hausanschlußleitungen dürfen nicht von Transportleitungen abgezweigt werden.

Hauptleitungen: sind Leitungen, welche im Versorgungsgebiet, mit wenigen Ausnahmen, in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt sind und von denen die Hausanschlußleitungen abgezweigt werden. Sogenannte Stichleitungen sind z.B. Anschlußleitungen, von denen mehrere Abnehmer versorgt werden und die bis zur Abzweigung des letzten Abnehmers als Hauptleitung gelten.

Hausanschlußleitung: ist die Leitung zwischen Hauptleitung und Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler im Gebäude oder Zählerschacht im Grundstück.

Wasserzähleranlage: hiezu gehören die plombierte Absperrvorrichtung (ohne Entleerungsmöglichkeit) vor dem Wasserzähler, der Wasserzähler, der Rückflußverhinderer sowie die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (mit Entleerungsmöglichkeit) einschließlich der verbindenden Rohrleitungsteile und Befestigungseinrichtung.

Übergabestelle: diese befindet sich nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

Verbrauchsanlagen: diese beginnen bei der Übergabestelle (hinter der Absperrvorrichtung) nach dem Wasserzähler und erfassen sämtliche Leitungen, Armaturen und sonstige Einrichtungen und Geräte, die zur Wasserversorgung des Grundstückes (Objektes) dienen.

Abnehmer: darunter sind grundsätzlich zu verstehen: Grundstücks- (Objekts-)eigentümer und Pächter, Miteigentümer, Mieter, Untermieter, Betriebe, öffentliche Einrichtungen, Hausverwaltungen usw.

§ 4

Art und Umfang der Versorgung

(1) Das StWW liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit.

(2) Sind mehrere Hauptleitungen vorhanden, so entscheidet das StWW, von welcher der Leitungen der Hausanschluß hergestellt wird. Auf die Wünsche der Anschlußwerber wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

(3) Das StWW stellt das Wasser, solange eine rechtliche Grundlage besteht, im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit beim Hausanschlußschieber zur Verfügung.

(4) Sollte das StWW durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände in der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Ferner kann das StWW die Lieferung jederzeit, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, unterbrechen.

- (5) Das StWW kann im Einzelfall die Weiterbelieferung des Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z.B. Klimaanlage, Kühlanlagen, Schwimmbecken usw.) erforderlich ist.
- (6) Bei Wassermangel kann das StWW zur Deckung des Wasserbedarfes für den menschlichen Gebrauch die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen oder Kraftfahrzeugen, Gartenbewässerung udgl. einschränken oder untersagen.
- (7) Das StWW hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben und eine Unterbrechung - wenn vorhersehbar - dem Grundstücks- (Objekts-)eigentümer, dem Bevollmächtigten oder einem sonstigen Vertreter in geeigneter Form mitzuteilen, welcher allenfalls weitere Abnehmer auf dem Grundstück zu verständigen hat.
- (8) Die Lieferung des Wassers erfolgt nur zur Deckung des Eigenbedarfes für das angeschlossene Grundstück (Objekt).
- (9) Die Überleitung von Wasser auf ein anderes, dem gleichen Eigentümer gehörendes Grundstück (Objekt), unterliegt der besonderen Genehmigung des StWW. Eine derartige Genehmigung erlischt, sobald Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke (Objekte) eintreten.
- (10) Die Abgabe von Wasser an andere Grundstücke (Objekte), sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen Genehmigung des StWW. In besonderen Fällen (z.B. wenn ein Grundstück (Objekt) nicht unmittelbar an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann), kann das StWW unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine befristete und jederzeit widerrufliche Abgabe genehmigen.

§ 5

Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

- (1) Der Anschluß an die Gemeindewasserleitung erfolgt aufgrund

eines Antrages oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung auf Wasserbezug (Baubescheid). Mit ordnungsgemäßer Einreichung des Antrages bzw. mit Rechtskraft des Baubescheides anerkennt der Wasserabnehmer zugleich vollinhaltlich die Bedingungen der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung. Überdies gilt jede erlaubte Wasserentnahme als Anerkennung der Wasserleitungsordnung.

(2) Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstücks(Objekts-)eigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses beizubringen.

(3) Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenwasserversorgung unverzüglich dem StWW darüber Mitteilung zu machen.

(4) Jeder Abnehmer muß den Anschluß anderer Grundstücke (Objekte) an seine Hausanschlußleitung gestatten oder erforderliche Verlegungen von fremden Leitungen dulden, wenn der Neuanschluß den Wasserbezug für den bestehenden Abnehmer nicht, oder nur unwesentlich, beeinträchtigt und das StWW einen direkten Anschluß für nicht möglich erklärt. Alle daraus resultierenden Kosten der Wiederherstellung hat der Anschlußwerber zu tragen.

(5) Den Bediensteten des StWW ist zur Überprüfung der Wasserleitungsanlagen und der Wasserbeschaffenheit, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) und Anlagen zu gewähren. Vor Beginn der Überprüfung haben sich die Bediensteten des StWW unaufgefordert auszuweisen.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausanschlußleitung und der Wasserzähleranlage unverzüglich dem StWW zu melden.

(8) Der Abnehmer ist verpflichtet, bei einer mehr als zwei Monate dauernden, durchgehenden Abwesenheit dem StWW in zumutbarer

Nähe eine Kontaktperson bekanntzugeben, die dem StWW jederzeit Zutritt zu den Anlagen ermöglichen kann. Dies gilt auch für jene Abnehmer, deren Objekte keiner ständigen Nutzung zugeführt sind (z.B. Ferienhäuser).

§ 6

Hausanschlußleitungen

- (1) Die Hausanschlußleitung wird aufgrund eines Antrages oder aufgrund einer bescheidmäßigen Verpflichtung (§5 Abs.1) nur durch das StWW von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung (Hausanschlußschieber) auf Kosten des Abnehmers hergestellt. Die Grab- und Verfüllungsarbeiten sowie Wiederherstellungsarbeiten sind vom Abnehmer auf dessen Kosten durchzuführen. Der Ausführungszeitraum ist mit dem StWW abzustimmen. Mit Genehmigung des StWW kann auf Antrag die Anschlußleitung auch von einem konzessionierten Unternehmen auf Kosten des Antragstellers hergestellt werden.
- (2) Für die Herstellung des Wasseranschlusses sind vom Abnehmer die tatsächlichen Kosten der Hausanschlußleitung, sowie eine Anschlußgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Anschlußgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Zell am See.
- (3) Anschlußquerschnitt, Material, Armaturen, Trassenführung der Hausanschlußleitung und Standort des Wasserzählers sind mit dem StWW abzustimmen.
- (4) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Hausanschlußleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Herstellung der Hausanschlußleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des StWW. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet das StWW weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Hausanschlußleitung, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten entstehen.
- (5) Der Abnehmer hat dem StWW die Kosten für allfällige Veränderungen der Hausanschlußleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbrauchsanlage erforderlich werden, zu ersetzen.

(6) Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die Hausanschlußleitung, soweit sie auf dem zu versorgenden Grundstück liegt,

- a) vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- b) die Trasse der Hausanschlußleitung, von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung, von jeder Ver- oder Überbauung frei zu halten und zu den übrigen Versorgungsleitungen die Abstände gem. ÖNORM B 2533 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten;
- c) leicht zugänglich zu halten;
- d) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vornehmen zu lassen;
- e) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung zu melden;
- f) sämtliche Grabarbeiten im Hausanschlußbereich dem StWW zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem StWW oder Dritten durch eine Vernachlässigung der unter lit.a-f angeführten Verpflichtungen entstehen.

- (7) a) Die Hausanschlußleitung muß für Bedienstete des StWW und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
- b) Instandsetzungsarbeiten an der Hausanschlußleitung bis zum Hausanschlußschieber dürfen nur vom StWW ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch von den beabsichtigten Arbeiten rechtzeitig (tunlichst 3 Tage vorher) zu verständigen.

(8) Jede Hausanschlußleitung ist mit einer Absperrvorrichtung (unmittelbar an der Hauptleitung) zu versehen und geht jener Teil ab Hauptleitung bis einschließlich dieser Absperrvorrichtung in das Eigentum des StWW über. Diese Absperrvorrichtung darf nur von Bediensteten des StWW oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug oder bei Reparaturen im Bereich der Hausanschlußleitung kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer erfolgen. In jedem Fall ist das StWW darüber unverzüglich zu verständigen. Der Rest der Hausanschlußleitung bleibt im Eigentum des Abnehmers. Zwischen Hausanschlußschieber und Zählerbrücke dürfen keine Absperrvorrichtungen eingebaut werden.

(9) Die Kosten für Reparaturen an der Hausanschlußleitung sind von der Hauptleitung bis einschließlich Hausanschlußschieber vom StWW und ab Hausanschlußschieber bis Wasserzähler vom Abnehmer zu tragen.

(10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrvorrichtungen, Hydranten udgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers erfolgt durch das StWW und ist vom Abnehmer unentgeltlich zu gestatten. Die Kosten der Hinweisschilder für die Kennzeichnung des Hausanschlußschiebers samt Montage hat der Abnehmer zu tragen.

§ 7

Wasserzähleranlage, Zählung des Wasserverbrauches

(1) Das StWW stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch werkseigene Wasserzähler fest. Diese Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Meß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Wasserzähler werden in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ausgewechselt und gewartet. Der Zutritt zu den Wasserzählern muß jederzeit ohne Behinderung möglich sein. Die aus der Wartung resultierenden Kosten sind von der Zählermiete erfaßt. Bei Neuanschlüssen bzw. bei Änderungen der Wasserzähleranlage ist eine Zählerbrücke einzubauen.

(2) Der Abnehmer hat die Wasserzähleranlage nach Anordnung des StWW in einem geeigneten Raum oder in einem verschließbaren Schacht frostsicher einzubauen. Im Zählerschacht dürfen keine sonstigen Einbauten (z.B. Armaturen, Abzweigungen udgl.) installiert werden, damit die Wasserzähler jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt.

(3) Für jede Hausanschlußleitung ist eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauches herzustellen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler richten sich nach dem zu erwartenden Verbrauch. Die Wasserzähler verbleiben im Eigentum des StWW.

(4) Fallweise Überprüfung der Wasserzähler, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Meß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich das StWW durch.

- (5) Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen (Subzähler) des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem StWW. Die Verrechnung des Wasserverbrauches erfolgt ausschließlich über den Wasserzähler des StWW.
- (6) Subzähler für besondere betriebliche Einrichtungen, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Kühlanlagen udgl. bedürfen der Genehmigung des StWW, wobei ausschließlich Subzähler des StWW verwendet werden dürfen. Nach dem Subzähler muß das Rohr bis zur Entnahmestelle sichtbar verlegt sein.
- (7) Sämtliche Kosten für Reparaturen und Erneuerungen der Wasserzähleranlage, ausgenommen des Wasserzählers, trägt der Abnehmer.
- (8) Ist über Anordnung des StWW ein Wasserzählerschacht nach ÖNORM B 2532 erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des StWW zu errichten und instand zu halten. Dort, wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu errichten (z.B. Fertigteilschacht). Schachtabdeckungen sind so auszuführen, daß sie von einem Mann leicht abnehmbar sind.
- (9) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel, sowie das Entfernen von Schmutz und Wasser aus Zählerschächten. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsflächen nicht benützt werden.
- (10) a) Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers durch das Eichamt schriftlich zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist bindend. Falls die Abweichung die zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, hat das StWW die durch die Prüfung entstehenden Kosten zu tragen, sonst der Abnehmer.
- b) Ergibt die Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Fehlergrenzen, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so ist der falsch berechnete Betrag, jedoch nicht

über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, richtigzustellen. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festzustellen, so ist der falsch berechnete Betrag längstens für die Dauer eines Jahres richtig zu stellen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt das StWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

(11) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das StWW berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem jeweils gültigen Abnahmetarif vorzuschreiben, der sich unter Zugrundelegung der Menge verbrauchten Wassers für einen vergleichbaren Abnehmer während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben, mindestens jedoch 200 m³.

(12) a) Der Abnehmer haftet gegenüber dem StWW für alle durch Beschädigungen am Wasserzähler oder durch Verlust des Wasserzählers entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische (Frostschäden, Heißwasser) oder sonstige Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem StWW Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Entfernung von Plomben unverzüglich zu melden.

b) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage nur nach vorhergehender Genehmigung durch das StWW vornehmen. Bei unaufschiebbaren Reparaturen außerhalb der Betriebszeiten des StWW sind Änderungen unverzüglich am nächstfolgenden Betriebstag dem StWW zu melden.

c) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung von Plomben bei Absperrvorrichtungen oder Wasserzählern ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für den Wasserzähleraustausch oder die Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

(13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheit bzw. Rohrgebrechen

nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom StWW geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(14) Der Einbau von Wasserzählern darf nur durch konzessionierte Firmen vorgenommen werden.

§ 8

Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)

(1) Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstücks- (Objekt-)eigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlagen dürfen nur von konzessionierten Installateuren ausgeführt und erhalten werden.

(2) Nach dem zweiten Absperrventil darf das Rohr für die Verbrauchsanlage nur gerade oder nach oben, nicht aber nach unten, weggeführt werden. Druckreduzierventile, Abzweigungen, Armaturen udgl. dürfen nur nach der Beruhigungsstrecke nach dem 2. Absperrventil eingebaut werden.

(3) Das StWW ist berechtigt, Verbrauchsanlagen vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das StWW übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz, sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

(4) Das StWW ist berechtigt, vor Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage vom Abnehmer eine vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung zu verlangen.

(5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung des StWW. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in die Verbrauchsanlagen sicher verhindert wird. Dies hat durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf zu geschehen.

(6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung des StWW angeschlossen werden, ein direkter Anschluß ist nicht zulässig. Sie müssen die vom StWW geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.

(7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die diese Geräte abschalten, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 und 2532 zu beachten. Die Erdung elektrischer Geräte über die Hausanschlußleitung bzw. Verbrauchsanlagen ist unzulässig. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Abnehmer von Befugten ausführen zu lassen. Die Erdungsschellen dürfen nur außerhalb der Zähleranlage am glatten Rohr befestigt werden. Das StWW übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die mit der Verwendung der Wasserleitung als Erdung oder Verbindung in Zusammenhang stehen.

(9) Klimaanlage (Kühlanlagen) ohne Rückkühlung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des StWW, nicht typengeprüfte Geräte nur in Verwendung mit genehmigten Be- und Entlüftungsarmaturen, die mindestens 30cm über den anzuschließenden Geräten anzuordnen sind, an die Trinkwasserleitung angeschlossen werden.

(10) Heizungssysteme, Dampfkessel, Druckkessel (die nicht zur Trinkwasserversorgung dienen) und Schwimmbadeanlagen dürfen nur unter Beachtung des § 32 Abs.5 Salzburger Bautechnikgesetz und ÖNORM B 2531 aus der Trinkwasseranlage versorgt werden. Ein Direktanschluß ist unzulässig.

(11) Druckfeste Wasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß in der Flußrichtung angeordnet sein, eine Absperrvorrichtung, eine Prüfeinrichtung, einen Rückflußverhinderer, ein Überdruckventil und eine Entleerungseinrichtung eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Überdruckventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Überdruckventiles die ausströmende Wassermenge

sicher abgeleitet wird. Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist Abs.5 zu beachten. Drucklose Warmwasserbereitungsanlagen aller Art können ohne Verwendung von Überdruckventilen angeschlossen werden, müssen jedoch mit einem Rückflußverhinderer ausgestattet sein.

(12) Sicherheitsarmaturen wie Überdruck- (Sicherheits-) Ventile, Rückflußverhinderer, Be- und Entlüftungsarmaturen, Wassermangelsicherungen, Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen, Trinkwasserfilter usw. sind leicht zugänglich anzuordnen und von einem Befugten mindestens einmal jährlich bzw. je nach Bedarf überprüfen zu lassen.

(13) Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen (Minusschalter) sind an der Minderdruckseite mit einem Manometer zu versehen. Es wird empfohlen, bei Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, Schmutzfängen (Filter), Druckreduzierventilen, die unmittelbar nach dem Wasserzähler angeordnet sind, eine absperrbare Umgehungsleitung anzubringen.

(14) Das StWW behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom StWW festgesetzten Frist auf Kosten des Abnehmers zu beheben.

(15) Wird die vom StWW gesetzte Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des StWW Gefahr in Verzug vor, so ist das StWW berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

(16) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des StWW ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

§ 9

Bestimmungen über die Wasserverwendung

(1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes (Objektes) zur Verfügung gestellt, für das der Anschluß besteht.

- (2) a) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden, so kann das StWW über geeignete Entnahmevorrichtungen mit Wasserzähler solche Wasserabgaben gestatten.
 - b) Der Benutzer solcher Entnahmevorrichtungen haftet für alle Schäden, die dem StWW an Hydranten, Leitungseinrichtungen, Hydrantenschächten udgl. oder Dritten entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung der Entnahmevorrichtungen hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
- (3) Für Wasserentnahmen zu anderen, vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Zirkus usw.) kann das StWW besondere Vereinbarungen treffen.

§ 10

Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezuges

- (1) a) Der Wasserbezug besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung aufgrund der in den Abs. 2 u. 3 angeführten Gründe durch das StWW. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Hausanschlußleitung durch das StWW an der Versorgungsleitung auf Kosten des jeweiligen Grundstücks(Objekts-)eigentümers stillgelegt.
 - b) Bei Beendigung des Wasserbezuges ist die anlässlich der Anschlußerstellung entrichtete Wasseranschlußgebühr nicht zurückzuzahlen.
- (2) Das StWW kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß oder Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungsleitungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird - während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug für andere Zwecke unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken;
 - e) Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht;

- f) die Hausanschlußleitung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird.

(3) Das StWW ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen. Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder der erforderlichen Auskünfte gegenüber Beauftragten des StWW;
- b) eigenmächtige Änderungen an Hausanschlußleitungen und Wasserzähleranlagen;
- c) Beschädigungen von Hausanschlußleitungen oder Wasserzähleranlagen;
- d) Nichtausführung von Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers, die durch das StWW gefordert werden;
- e) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des StWW.

(4) Die Wiederaufnahme der durch das StWW gemäß Abs. 3 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem StWW entstandenen Kosten.

(5) Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zur Zahlung der Zählermiete oder sonstiger fester, laufender Beträge, sowie für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem StWW gegenüber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.

(6) Das StWW ist berechtigt, die Hausanschlußleitung eines Grundstückes (Objektes) im Straßenkörper kostenpflichtig von der Hauptleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn länger als seit drei Jahren kein Wasser entnommen wurde, vorausgesetzt, daß hygienische Gründe nicht eine frühere Stilllegung erfordern. Damit erlischt das Bezugsverhältnis. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die Kosten für den Neuanschluß vom Antragsteller zu tragen.

(7) Der Abnehmer kann eine zeitweise Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabspernung) beantragen, ohne damit das Bezugsverhältnis zu lösen. Die daraus erwachsenden Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.

§ 11

Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(2) Private Hydranten (auf privaten Grundstücken) und Haushydranten in Objekten sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem StWW zu melden.

(3) Eine Hydrantenleitung ist mindestens mit einer NW 80mm auszuführen. Die Standorte für die Hydranten sind im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr festzulegen.

(4) Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wassers (Straßenreinigung, Kanalspülung usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sind Hydrantenzähler zu verwenden.

(5) Öffentliche Brunnen und WC-Anlagen sind mit einem Wasserzähler auszurüsten.

(6) Privathydranten werden auf Kosten des Eigentümers, auf dessen Grundstück sie stehen, vom StWW gewartet. Die Aufstellung von Privathydranten ist dem StWW zu melden.

(7) Hydranten, welche von der Baubehörde oder der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschrieben, vom Abnehmer bezahlt und auf öffentlichem Areal aufgestellt werden, gehen in das Eigentum des StWW über und werden von diesem auf eigene Kosten gewartet.

§ 12

Feuerlöschleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken

(1) Bei Feuerlöschleitungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen werden, die Absperr- und Entnahmeverrichtungen mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung der Plomben dem StWW mit Angabe des Grundes zu melden.

(2) Feuerlöschleitungen gelten, sofern keine Wasserzähler vorhanden sind, ab dem Straßenabsperrschieber als Versorgungsanlage und müssen auf Kosten des Eigentümers hergestellt und erhalten werden. Jährliche Überprüfungen und Spülungen sind vom Abnehmer auf dessen Kosten vorzunehmen und dem StWW vorher zu melden.

§ 13

Haftung bei Schäden

Für Schäden, die dem Abnehmer durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen, wird vom StWW keine Haftung übernommen.

II.

GEBÜHRENRECHTLICHER TEIL

§ 14

Gebühren allgemein

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitungsanlagen erhebt die Stadtgemeinde Zell am See Gebühren in Form einer

- a) Wasseranschlußgebühr (einmalige Gebühr),
- b) Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) und Zählermiete (als laufende Gebühr).

§ 15

Wasseranschlußgebühr

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der Wasserversorgungsanlage eine einmalige Anschlußgebühr.

(2) Die Betriebs- und Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes bzw. des Objektes an die Wasserversorgungsanlage. Die Vorschreibung der Wasseranschlußgebühr nimmt die Finanzverwaltung vor. Die Berechnungsgrundlagen sind durch das Bauamt zu ermitteln. Bei Um- und Zubauten ist durch das Bauamt die Höhe der Wasseranschlußgebühr neu zu ermitteln und diese durch die Finanzverwaltung vorzuschreiben.

§ 16

Wasserbenützungsgebühr
(Wasserzins)

(1) Die Stadtgemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes des Wasserwerkes und der Instandhaltung der für die Wasserbringung errichteten Anlagen für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr (Wasserzins). Die Höhe des Wasserzinses wird alljährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossen. Die Höhe richtet sich nach den Erfordernissen der Anlagen, das ist der Aufwand für den Betrieb, die Erhaltung der Anlagen, Teilerneuerung und Modernisierung, sowie der Bildung einer Erneuerungsrücklage.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr wird aufgrund der vom Wasserwerk regelmäßig von den Wasserzählern ermittelten Ablesedaten errechnet; die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens einmal jährlich. In jedem Quartal eines Kalenderjahres wird eine a conto-Zahlung in der Höhe des durchschnittlichen Verbrauches des vergangenen Betriebsjahres vorgeschrieben. Am Ende des vierten Quartales erfolgt die Abrechnung des Jahresverbrauches. Bei dieser Abrechnung werden geleistete a conto-Zahlungen mit dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgestimmt; Nachzahlungen werden sofort fällig, für Guthaben werden Gutschriften erteilt.

(3) Für die im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Wasserzähler ist eine Zählermiete zu entrichten, welche gleichzeitig mit der Jahresendabrechnung zur Zahlung fällig ist.

§ 17
Gebührenordnung

Die Berechnungsweise sowie die Höhe der Wasseranschlußgebühr, die Höhe der Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) sowie die Höhe der Zählermiete wird in einer eigenen Anlage zu dieser Wasserleitungsordnung, der Wasserleitungsgebührenordnung, bestimmt.

§ 18
Gebührenpflichtige Benützer

Zur Entrichtung der Gebühren ist gemäß Benützungsgebührengesetz (LGBL.Nr. 31/1963 i.d.g.F.) der Eigentümer oder verfassungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes) verpflichtet. Als solcher gilt der Eigentümer oder verfassungsberechtigte Besitzer oder Inhaber eines Gebäudes oder Betriebes auch dann, wenn diese Objekte nicht auch im Eigentum des Eigentümers des Grundstückes stehen, auf dem sie errichtet sind.

§ 19
Haftung und Verpflichtungsübergang

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber für Zahlungsschulden, soweit diese auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres fallen. Diese Bestimmung gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Zahlungsschuld des Rechtsgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der In-

anspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

(3) Für die Zahlungsschulden haftet auf dem der Zahlungspflicht zugrundeliegenden Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

III. VERFAHREN

§ 20 Vorschreibung

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

(2) Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenpflichtige beim Bürgermeister mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht, oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21 Verjährung

(1) Auf die Verjährung der Vorschreibung der Gebühren sind die Bestimmungen über die Verjährung der Vorschreibung der Grundsteuer sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung einer Gebühr zuwenig vorgeschrieben wurde, vorzuschreiben, verjährt binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem der ursprünglich vorgeschriebene Betrag fällig geworden ist.

§ 22 Strafbestimmung

Übertretungen der Wasserleitungsordnung werden gemäß § 6 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr.78/1976, i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 23

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle bestehenden und neu herzustellenden Anlagen.
- (2) Hausanschlußleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht entsprechen, sind nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abzuändern.
- (3) Für Gundstücke (Objekte), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserleitungsordnung ihren Bedarf an Trinkwasser aus einer bewilligten Eigenwasserversorgungsanlage oder einer Versorgungsanlage einer Trinkwassergenossenschaft decken, besteht weiterhin keine Anschlußpflicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz des StWW, solange dadurch eine hinreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung gegeben ist.

§ 24

Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 17. Juni 1931 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
(Ing. Hans Wallner)

ANLAGE ZUR WASSERLEITUNGSORDNUNG
DER STADTGEMEINDE ZELL AM SEE

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG
der Stadtgemeinde Zell am See

Gemäß § 2 Abs. 1 Benutzungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963, i.d.g.F., § 17 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Zell am See vom 16.12.1993 sowie aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See vom 16.12.1993 wird verordnet:

§ 1

Wasseranschlußgebühren

(1) Die Wasseranschlußgebühren bei Neuanschlüssen sowie bei Anschlußerweiterungen werden nach dem umbauten Raum des anzuschließenden Objektes berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient der baubehördlich bewilligte Bauplan, wobei die Berechnung des umbauten Raumes gemäß ÖNORM B1800 vorzunehmen ist. Die Wasseranschlußgebühr ist pro Kubikmeter umbauten Raumes zu entrichten, unabhängig davon, ob Trinkwasser eingeleitet wird oder nicht.

(2) Die Wasseranschlußgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer variablen Anschlußgebühr von ÖS 12,62 pro Kubikmeter umbauten Raumes (Berechnung nach Abs.1) und zusätzlich
- b) einer fixen Anschlußgebühr von ÖS 9.181,67 je anzuschließendes Objekt.
- c) Bei Zu- und Aufbauten (Erweiterungsbauten) an bestehende Objekte, für welche bereits ordnungsgemäß eine Wasseranschlußgebühr entrichtet wurde, entfällt die unter lit. b) angeführte fixe Anschlußgebühr.

(3) Für Gartenanschlüsse beträgt die Wasseranschlußgebühr ÖS 4.590,83. Im Falle der Errichtung eines Objektes wird diese Wasseranschlußgebühr in Anrechnung gebracht.

(4) Zu den nach Maßgabe dieser Verordnung ermittelten Wasseranschlußgebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Wasserbenützungsgebühren

Die Wasserbenützungsgebühr beträgt für jeden verbrauchten Kubikmeter Wasser ÖS 8,70 zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 3

Zählermiete

Die Zählermiete für die Wartung und Instandhaltung des im Eigentum der Stadtgemeinde Zell am See befindlichen Wasserzählers beträgt pro Jahr ÖS 150.-- zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 4

Wirksamkeit

(1) Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsgebührenordnung tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 17. Juni 1931 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See
Der Bürgermeister:



(Handwritten signature)
(Ing. Hans Wallner)